

Förderverein Marangu e.V.
Hilfe zur Selbsthilfe in der Region Marangu / Tansania

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Marangu“ Hilfe zur Selbsthilfe in Marangu / Tansania. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V..

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg-Volksdorf.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins (Gemeinnützigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt n i c h t in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zwecken in der Kommune Marangu (Tansania).

- (1) Der Verein beabsichtigt, das im Aufbau befindliche Krankenhaus mit den fünf dazugehörigen verstreut liegenden Dispensarien (Sozialstationen mit Ambulanz und einige Betten für Notfälle) mit Geld- und Sachspenden zu unterstützen.
- (2) Es sollen mehr berufsbildende Schulen eingerichtet werden, um den Jugendlichen, die die Grundschule nach 7 Jahren verlassen, eine bessere Perspektive für das Leben zu geben. Das Schulgeld beträgt z.Zt. 20 Dollar p.a.. Zwei Berufsschuljahre sind für die Schüler vorgesehen. Der Verein will anschließend auch dieses Projekt unterstützen.
- (3) Es ist vorgesehen, später ggf. weitere soziale Einrichtungen zu unterstützen.

§3 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Es kann eine Kostenerstattung für Ausgaben erfolgen, die zur Durchführung der gemeinnützigen Zwecke erforderlich sind.

Der Vorstand beschließt eventuelle Kostenerstattungen.

§4 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige, natürliche Person werden, ferner jede juristische Person, welche die Aufgaben des Vereins unterstützen will.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer Schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§5 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten bis zum Jahresende zulässig und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§6 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss enden und ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat seine Entscheidung dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes.

§7 Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Beitrages 3 Monate im Rückstand ist und seine Schuld trotz zweier schriftlicher Aufforderungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt, und in dem die Mahnung der bevorstehenden Streichung enthalten sein muss, nicht entrichtet hat.

§8 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§9 Organe des Vereins

sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung.

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und mindestens zwei Beisitzern.
- (2) Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand für die restliche Amtszeit durch ein Mitglied ergänzt werden. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Zur vorzeitigen Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben bedarf es der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung
- (6) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des von ihm bestimmten Vertreters den Ausschlag.
- (7) Der Vorstand verwaltet die Mitgliederbeiträge und Spenden und gibt sie streng projektbezogen an „MACDA“ – Marangu Community Development Association – weiter, sofern MACDA sich verpflichtet jährlich spätestens 3 Monate nach Abschluss jeden Kalenderjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Bei Fehlverwendung der Mittel oder Nichtvorlage des Berichtes wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.
- (8) Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung repräsentiert die Gesamtheit der Mitglieder. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen, kann aber auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder jederzeit einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Als Ordnungsgemäß gilt die Einberufung, wenn sie mindestens 10 Tage vorher durch schriftliche Benachrichtigung erfolgt ist.
- (3) Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand; sie wird mit der Einladung den Mitgliedern zugestellt. Jedes Mitglied kann bis spätestens 4 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand beantragen, dass weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Zu Satzungsänderungen ist 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§13 Auflösung des Vereins.

Zum Beschluss der Vereinsauflösung bedarf es der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die soziale Organisation „Brot für die Welt“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.